

Einkommensgrenzen sowie Freibeträge nach Abschnitt 9 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
ab 1. Juli 2022

	Bund
Bemessungsbetrag (BMB) ab 1. Juli 2022:	36.566 €
Regelbedarfsstufe 1 ab 1. Januar 2022:	449 €
monatliche Bezugsgröße ab 1. Januar 2022:	3.290 €

A. Einkommensgrenzen

1.1 Grundbetrag - § 25e Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BVG	2,65 v. H. des BMB	969 €
Mindestbetrag - § 25e Abs. 1 Nr. 1 BVG i.V.m. § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	2 x Regelbedarfsstufe 1	898 €
1.2 Familienzuschlag - § 25e Abs. 1 Nr. 3 BVG für den überwiegend unterhaltenen Ehegatten oder Lebenspartner sowie für weitere überwiegend unterhaltene Personen	40 v. H. des Grundbetrags nach § 25e Abs. 1 Nr. 1 BVG	388 €
1.3 Höchstbetrag - § 25e Abs. 1 letzter HS BVG zuzüglich für den überwiegend unterhaltenen Ehegatten oder Lebenspartner sowie für weitere überwiegend unterhaltene Personen	1/12 des BMB 75 v. H. des Familienzuschlags	3.047 € 291 €
2.1 Grundbetrag in den Fällen des § 26c Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BVG	4,25 v. H. des BMB	1.554 €
2.2 Grundbetrag in den Fällen des § 26c Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BVG	8,5 v. H. des BMB	3.108 €
2.3 Familienzuschlag für die Fälle des § 26c Abs. 5 Satz 2 BVG, soweit nicht ein Fall des § 26c Abs. 5 Satz 3 BVG vorliegt	40 v. H. des Grundbetrags nach § 25e Abs. 1 Nr. 1 BVG	388 €
2.4 Familienzuschlag für die Fälle des § 26c Absatz 5 Satz 3 BVG für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner blind sind oder die Voraussetzungen des § 72 Abs. 5 SGB XII erfüllen oder so schwer behindert sind, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 4 BVG erhielten	50 v. H. des Grundbetrags nach § 26c Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BVG	777 €
3.1 Eigenbeitrag in den Fällen des § 27d Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BVG* Einkommen überwiegend aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit übersteigt:	100 v. H. der Bezugsgröße	3.290 €
3.2 Eigenbeitrag in den Fällen des § 27d Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BVG* Einkommen überwiegend aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung übersteigt:	90 v. H. der Bezugsgröße	2.961 €
3.3 Eigenbeitrag in den Fällen des § 27d Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BVG* Einkommen überwiegend aus Renteneinkünften übersteigt:	75 v. H. der Bezugsgröße	2.468 €
3.4 Übergangsregelung nach § 27d Abs. 7 i.V.m. § 150 SGB IX Günstigerprüfung für Leistungsberechtigte, von denen gemäß § 87 SGB XII ein Einkommenseinsatz gefordert wurde	Es gelten die Einkommensgrenzen nach Kapitel 11 SGB XII, solange diese günstiger sind.	

* Der monatliche Beitrag ist in Höhe von 2 Prozent des übersteigenden Einkommens abgerundet auf volle 10 Euro aufzubringen. (§ 27d Abs. 5 Satz 1 BVG i.V.m. § 137 Abs. 2 SGB IX)

Einkommensgrenzen sowie Freibeträge nach Abschnitt 9 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
ab 1. Juli 2022

Bund	
Bemessungsbetrag (BMB) ab 1. Juli 2022:	36.566 €
Regelbedarfsstufe 1 ab 1. Januar 2022:	449 €
monatliche Bezugsgröße ab 1. Januar 2020:	3.290 €

4.1	Grundbetrag in den Fällen des § 27d Abs. 6 Satz 1 BVG bei Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	8,50 v. H. des BMB	3.108 €
4.2	Familienzuschlag für die Fälle des § 27d Abs. 6 Satz 2 BVG, soweit nicht ein Fall des Satz 3 BVG vorliegt	40 v. H. des Grundbetrags nach § 25e Abs. 1 Nr. 1 BVG	388 €
4.3	Familienzuschlag für die Fälle des § 27d Absatz 6 Satz 3 BVG für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner blind sind oder die Voraussetzungen des § 72 Abs. 5 SGB XII erfüllen oder so schwer behindert sind, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 4 BVG erhielten	2,13 v. H. des BMB	779 €

B. Freibeträge

I. § 42 KFürsV: Geminderte Lebensstellung

1. § 42 Abs. 1 und 2 KFürsV: Geminderte Lebensstellung

1.1 allgemeiner Ausgleich - § 42 Abs. 1 KFürsV			
a)	Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	0,8 v. H. des BMB	293 €
b)	Schwerbeschädigte und Hinterbliebene	0,4 v. H. des BMB	146 €
c)	sonstige Beschädigte	0,2 v. H. des BMB	73 €
1.2 bei erg. Hilfe zum Lebensunterhalt und bei Hilfen in bes. Lebenslagen, die den Lebensunterhalt umfassen - § 42 Abs. 2 KFürsV			
a)	Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	0,4 v. H. des BMB	146 €
b)	Schwerbeschädigte und Hinterbliebene	0,2 v. H. des BMB	73 €
c)	sonstige Beschädigte	0,1 v. H. des BMB	37 €

2. § 42 Abs. 3 KFürsV: Zusammentreffen von Freibeträgen nach § 42 Abs. 1 mit § 24 oder § 45 Abs. 1 KFürsV - Höchstbetragsregelung

Beschädigte und Hinterbliebene	2,25 v. H. des BMB	823 €
Empfänger von Pflegezulage ab Stufe III	3,2 v. H. des BMB	1.170 €
sonstige Sonderfürsorgeberechtigte	2,6 v. H. des BMB	951 €

3. § 42 Abs. 4 KFürsV: Freibetrag für Eltern neben dem Freibetrag nach § 42 Abs. 1 KFürsV

für Elternteile*	0,33 v. H. des BMB	121 €
für Elternpaare*	0,66 v. H. des BMB	241 €

* kein weiterer Freibetrag für Elternpaare und Elternteile bei ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit ein Freibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 24 KFürsV anzuerkennen ist

Einkommengrenzen sowie Freibeträge nach Abschnitt 9 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
ab 1. Juli 2022

	Bund
Bemessungsbetrag (BMB) ab 1. Juli 2022:	36.566 €
Regelbedarfsstufe 1 ab 1. Januar 2022:	449 €
monatliche Bezugsgröße ab 1. Januar 2020:	3.290 €

II. § 43 KFüVsV: zusätzlicher Freibetrag wegen Art und Schwere der Schädigung für Sonderfürsorgeberechtigte

Sonderfürsorgeberechtigte	0,5 v. H. des BMB	183 €
Empfänger von Pflegezulage ab Stufe III	1,0 v. H. des BMB	366 €
sonstige Pflegezulageempfänger	0,75 v. H. des BMB	274 €

III. § 45 KFüVsV Höchstbeträge: besondere Tatkraft bei Erzielung von Erwerbseinkommen

1. Mindestfreibeträge** nach § 45 Abs. 2 KFüVsV

Empfänger von Pflegezulage ab Stufe III	0,6 v. H. des BMB	219 €
alle anderen Beschädigten, Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner und Waisen	0,5 v. H. des BMB	183 €

** Die Mindestfreibeträge sind nur dann in voller Höhe abzusetzen, wenn das Erwerbseinkommen auch deren Höhe erreicht.

2. Berechnung der Freibeträge nach § 45 Abs. 2 KFüVsV

Pflegezulageempfänger ab Stufe III	ein Betrag bis zur Höhe des Erwerbseinkommens, wenn es 0,6 v. H. des BMB nicht übersteigt, ansonsten 0,6 v. H. des BMB zuzüglich bis zu 25 v. H. des übersteigenden Erwerbseinkommens
Pflegezulageempfänger Stufen I und II	ein Betrag bis zur Höhe des Erwerbseinkommens, wenn es 0,5 v. H. des BMB nicht übersteigt, ansonsten 0,5 v. H. des BMB zuzüglich bis zu 20 v. H. des übersteigenden Erwerbseinkommens
Beschädigte mit einem GdS von 80 bis 100	ein Betrag bis zur Höhe des Erwerbseinkommens, wenn es 0,5 v. H. des BMB nicht übersteigt, ansonsten 0,5 v. H. des BMB zuzüglich bis zu 15 v. H. des übersteigenden Erwerbseinkommens
Beschädigte mit einem GdS von 50 bis 70, Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner und Vollwaisen	ein Betrag bis zur Höhe des Erwerbseinkommens, wenn es 0,5 v. H. des BMB nicht übersteigt, ansonsten 0,5 v. H. des BMB zuzüglich bis zu 10 v. H. des übersteigenden Erwerbseinkommens
Beschädigte mit einem GdS von 30 bis 40 und Halbwaisen	ein Betrag bis zur Höhe des Erwerbseinkommens, wenn es 0,5 v. H. des BMB nicht übersteigt, ansonsten 0,5 v. H. des BMB zuzüglich bis zu 5 v. H. des übersteigenden Erwerbseinkommens

3. § 45 Abs. 3 KFüVsV: weitere Erhöhung des Freibetrages nach Abs. 2

Bei Beschädigten, deren Leistungsvermögen durch schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen zusätzlich eingeschränkt ist, oder wenn Hinterbliebene trotz eingeschränkten Leistungsvermögens erwerbstätig sind, kann der Freibetrag nach Abs. 2 um 10 v. H. erhöht werden.

Einkommengrenzen sowie Freibeträge nach Abschnitt 9 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
ab 1. Juli 2022

	Bund
Bemessungsbetrag (BMB) ab 1. Juli 2022:	36.566 €
Regelbedarfsstufe 1 ab 1. Januar 2022:	449 €
monatliche Bezugsgröße ab 1. Januar 2020:	3.290 €

4. Höchstbetrag nach § 45 Abs. 4 KFürsV

Pflegezulageempfänger ab Stufe III	2,6 v. H. des BMB	951 €
sonstige Sonderfürsorgeberechtigte	2,2 v. H. des BMB	804 €
andere Beschädigte, Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen	1,6 v. H. des BMB	585 €

5. Kein Freibetrag nach § 45 Abs. 2 KFürsV

Ein Freibetrag nach § 45 Abs. 2 KFürsV ist nicht abzusetzen bei - der Erbringung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG beim einzusetzenden Einkommen der Waisen und Kinder von Beschädigten, - der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG, - den Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 27d BVG, die den Lebensunterhalt umfassen.		
--	--	--

IV. § 46 KFürsV: Mehrbelastungen, die für überwiegend unterhaltene Personen entstehen

je überwiegend unterhaltene Person (gem. RS BMA vom 30.3.1979 - VIa 3-500622-1/15 und vom 20.3.1992 - VIa 2-52602/9)	0,2 v. H. des BMB	73 €
---	-------------------	------

V. § 47 KFürsV: Dauer des Bedarfs

Dauer der Leistungen von mehr als 6 Monaten Das gilt nicht bei der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG, der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG und bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 27d BVG, die den Lebensunterhalt umfassen.	0,6 v. H. des BMB	219 €
---	-------------------	-------

C. Schon- und Freibeträge für einzelne Leistungen

1. Schonbetrag Erziehungsbeihilfe (§ 27 Abs. 2 Satz 4 BVG)

aus Arbeitseinkommen des Kindes des Beschädigten oder der Waise, soweit es nicht Ausbildungsvergütung ist (jährlich)	7,0 v. H. des BMB	2.560 €
--	-------------------	---------

2. Zusätzlicher Freibetrag bei ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt für Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten (§ 25d Abs. 3a BVG)

Betrag, bis zu dessen Höhe Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge vollständig anrechnungsfrei bleibt		100 €
zusätzlicher Freibetrag, wenn das Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge 100 € übersteigt	30 v. H. des übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge	
Höchstbetrag	50 v. H. der Regelbedarfsstufe 1	225 €

3. Grundrentenfreibetrag bei ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 25d Abs. 3c BVG)

vom Einkommen aus der gesetzlichen Rente abzusetzender Betrag		100 €
zusätzlicher Freibetrag, wenn das Einkommen aus der gesetzlichen Rente 100 € übersteigt	30 v. H. des 100 € übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente	
Höchstbetrag*	0,65 v. H. des Bemessungsbetrages	238 €

* Rundung in entsprechender Anwendung der Rundungsvorschrift des § 52 KFürsV.

Bemessungsbetrag (BMB) ab 1. Juli 2022: 36.566 €

D. Vermögensschonbeträge nach § 25f BVG

(kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte; s. auch Kumulationstabelle)

I. Grundkonstellation (§ 25f Abs. 2 BVG)

Beschädigte Person erfüllt **mindestens eine** der nachfolgenden Voraussetzungen:

1. beschädigte Person ist volljährig
2. beschädigte Person ist verheiratet
3. beschädigte Person ist schwanger
4. beschädigte Person betreut mindestens ein leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres
5. beschädigte Person lebt bei keinem Elternteil

1. Grundbeträge

1.1	in den Fällen des § 25f Abs. 2 Nr. 1 BVG: Erbringung von Pflegegeld nach § 26c Absatz 1 für Pflegerbedürftige der Pflegegrade 4 oder 5, von Blindenhilfe nach § 27d Absatz 1 Nummer 4 sowie von allen Leistungen an Sonderfürsorgeberechtigte mit Ausnahme der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt	40 v. H. des BMB	14.626 €
1.2.	in den Fällen des § 25f Abs. 2 Nr. 2 BVG: alle übrigen Leistungen	20 v. H. des BMB	7.313 €

2. Erhöhung der Vermögensschonbeträge (Grundbeträge) nach Ziffer 1.

2.1	in den Fällen des § 25f Abs. 2 a.E. Alt. 1 BVG: für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner oder für den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft	20 v. H. des BMB	7.313 €
2.2	in den Fällen des § 25f Abs. 2 a.E. Alt. 2 BVG: für jede weitere überwiegend unterhaltene Person	2 v. H. des BMB	731 €

Vermögensschongrenzen sowie Freibeträge nach Abschnitt 9 der Verordnung zur Kriegsopferversorge
ab 1. Juli 2022

Bemessungsbetrag (BMB) ab 1. Juli 2022: 36.566 €

II. Sonderkonstellationen (§ 25f Abs. 4 BVG)

Sonderkonstellationen bestehen, wenn die beschädigte Person **kumulativ** folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. beschädigte Person ist minderjährig
2. beschädigte Person ist unverheiratet
3. beschädigte Person ist nicht schwanger
4. beschädigte Person betreut nicht mindestens ein leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres
5. beschädigte Person lebt bei beiden Eltern (1. Sonderkonstellation) oder bei einem Elternteil (2. Sonderkonstellation)

1. Grundbeträge in jeder der beiden Sonderkonstellationen

1.	Erbringung von Pflegegeld nach § 26c Absatz 1 für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 oder 5, von Blindenhilfe nach § 27d Absatz 1 Nummer 4 sowie von allen Leistungen an Sonderfürsorgeberechtigte mit Ausnahme der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt	22 v. H. des BMB	8.045 €
2.	alle übrigen Leistungen	2 v. H. des BMB	731 €

2. Erhöhung der Vermögensschonbeträge (Grundbeträge) nach Ziffer 1.

2.1 Erste Sonderkonstellation: beschädigte Person im Sinne von II. lebt bei beiden Eltern			
2.1.1	insgesamt für beide Eltern	40 v. H. des BMB	14.626 €
2.1.2	für jede weitere von den Eltern überwiegend unterhaltene Person	2 v. H. des BMB	731 €
2.2 Zweite Sonderkonstellation: beschädigte Person im Sinne von II. lebt bei einem Elternteil			
2.2.1	für den Elternteil, bei dem die beschädigte Person lebt	20 v. H. des BMB	7.313 €
2.2.2	für folgende Partner des Elternteils, bei dem die beschädigte Person lebt: nicht getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft	20 v. H. des BMB	7.313 €
2.2.3	für jede weitere von einer Person nach 2.2.1 oder 2.2.2 überwiegend unterhaltene Person	2 v. H. des BMB	731 €

Bemessungsbetrag (BMB) ab 1. Juli 2022: 36.566 €

E. Vermögensschonbeträge gem. § 25f BVG i. V. m. § 44 KFÜrsV

Kumulationstabelle

Geminderte Lebensstellung/Art und Schwere der Schädigung (§ 44 Abs. 1 KFÜrsV)

Leistungsart Personenkreis	gesetzlicher Schonbetrag	%-Satz des Erhöhungsbetrages	Erhöhungsbetrag	Summe Schon- und Erhöhungsbetrag
I. Allgemein				
1. <u>Hilfen nach § 26c Absatz 1 BVG für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 oder 5 oder nach § 27d Absatz 1 Nr. 4 BVG</u>				
1.1 - Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	14.626 €	60	8.800 €	23.426
1.2 - Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	14.626 €	30	4.400 €	19.026
1.3 - sonstige Beschädigte (Beschädigte mit GdS < 50 und ohne Berufsschadensausgleich)	14.626 €	15	2.200 €	16.826
2. <u>übrige Fälle</u>				
2.1 - Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	7.313 €	60	4.400 €	11.713
2.2 - Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	7.313 €	30	2.200 €	9.513
2.3 - sonstige Beschädigte (Beschädigte mit GdS < 50 und ohne Berufsschadensausgleich)	7.313 €	15	1.100 €	8.413

Vermögensschongrenzen sowie Freibeträge nach Abschnitt 9 der Verordnung zur Kriegsopferversorgung ab 1. Juli 2022

Bemessungsbetrag (BMB) ab 1. Juli 2022: **36.566 €**

Kumulationstabelle

Geminderte Lebensstellung/Art und Schwere der Schädigung (§ 44 Abs. 1 bis 3 KFürsV)

Leistungsart Personenkreis	gesetzlicher Schonbetrag	%-Satz der Erhöhungsbeträge	Erhöhungsbetrag *)	Summe Schon- und Erhöhungsbetrag
II. Sonderfürsorgeberechtigte				
1. <u>Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt</u>				
1.1. Sonderfürsorgeberechtigte allgemein				
- ohne Berufsschadensausgleich	7.313 €	15 und 10	1.850 €	9.163 €
- mit Berufsschadensausgleich	7.313 €	10 und 60	5.150 €	12.463 €
1.2. schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte				
- ohne Berufsschadensausgleich	7.313 €	20 und 30	3.700 €	11.013 €
- mit Berufsschadensausgleich	7.313 €	20 und 60	5.900 €	13.213 €
1.3. Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II				
- ohne Berufsschadensausgleich	7.313 €	30 und 30	4.400 €	11.713 €
- mit Berufsschadensausgleich	7.313 €	30 und 60	6.600 €	13.913 €
1.4. Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV				
- ohne Berufsschadensausgleich	7.313 €	40 und 30	5.150 €	12.463 €
- mit Berufsschadensausgleich	7.313 €	40 und 60	7.350 €	14.663 €
1.5. Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI				
- ohne Berufsschadensausgleich	7.313 €	50 und 30	5.900 €	13.213 €
- mit Berufsschadensausgleich	7.313 €	50 und 60	8.100 €	15.413 €
2. <u>übrige Leistungen</u>				
2.1. Sonderfürsorgeberechtigte allgemein				
- ohne Berufsschadensausgleich	14.626 €	15 und 10	3.700 €	18.326 €
- mit Berufsschadensausgleich	14.626 €	10 und 60	10.300 €	24.926 €
2.2. schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein				
- ohne Berufsschadensausgleich	14.626 €	20 und 30	7.350 €	21.976 €
- mit Berufsschadensausgleich	14.626 €	20 und 60	11.750 €	26.376 €
2.3. Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II				
- ohne Berufsschadensausgleich	14.626 €	30 und 30	8.800 €	23.426 €
- mit Berufsschadensausgleich	14.626 €	30 und 60	13.200 €	27.826 €
2.4. Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV				
- ohne Berufsschadensausgleich	14.626 €	40 und 30	10.300 €	24.926 €
- mit Berufsschadensausgleich	14.626 €	40 und 60	14.700 €	29.326 €
2.5. Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI				
- ohne Berufsschadensausgleich	14.626 €	50 und 30	11.750 €	26.376 €
- mit Berufsschadensausgleich	14.626 €	50 und 60	16.150 €	30.776 €

*) Rundung gem. § 52 Abs. 5 KFürsV: Aufrundung beider Erhöhungsbeträge auf den nächst höheren durch 50 € teilbaren Betrag, anschließende Addition beider Erhöhungsbeträge